

GRG 19 – Billrothstraße 73

Die Schule im Grünen

Sehr geehrte Eltern!

Liebe Schülerin! Lieber Schüler!

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie/dich über den **neuen Erlass** des BMBWF vom 24. Februar 2022 informieren:

Ab 28. Februar 2022 gilt in weiten Teilen ein regulärer Schulbetrieb. Der vorliegende Erlass ersetzt alle seit August 2021 veröffentlichten Erlässe.

Es gelten folgende Regelungen:

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Hygiene- und Präventionskonzept

Das zu Schulbeginn 2021/22 erstellte Hygiene- und Präventionskonzept je Standort und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen bleiben weiterhin aufrecht.

Mund-Nasen-Schutz

Schüler/innen tragen **außerhalb der Klassen- und Gruppenräume** MNS (bis zur 8. Schulstufe) bzw. FFP2-Maske (ab der 9. Schulstufe).

Im Unterricht in Bewegung und Sport, bei bewegungsorientierten Freigegegenständen, bewegungsorientierten unverbindlichen Übungen und bewegungsorientierten Angeboten im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist weder eine FFP2-Maske noch ein MNS zu tragen.

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske oder keinen eng anliegenden MNS tragen können, müssen einen sonstigen nicht eng anliegenden MNS tragen. Sofern den Personen auch dies nicht zugemutet werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Hinsichtlich der gesundheitlichen Gründe ist eine ärztliche Bestätigung vorzuweisen, siehe dazu die notwendigen Kriterien im Kapitel „Fernbleiben vom Unterricht“.

Ab 05.03.2022 entfällt für geimpftes und genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie externe Personen die FFP2-Masken-Pflicht in Klassen- und Gruppenräumen sowie in

Lehrer/innen-/Konferenzzimmern. In den allgemein zugänglichen Bereichen des Schulgebäudes (z.B. Gängen) gilt weiterhin **FFP2-Masken-Pflicht**.

Im Bereich von Kantinen und Schulbuffets kann bei der Essenseinnahme der MNS/die FFP2-Maske abgenommen werden.

Testungen

Das bestehende Testregime bleibt für Schüler/innen bis auf Weiteres aufrecht (3 PCR-Tests pro Woche). Wenn ein PCR-Test nicht verfügbar ist, muss dieser Test durch einen Antigen-Schnelltest ersetzt werden.

Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens zweimal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist.

Für Personen, die **in den letzten 60 Tagen** molekularbiologisch **bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2** durchgemacht haben, sind die **Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden**, damit es nicht zu falsch positiven Ergebnissen kommt.

Für alle **externen Personen**, die sich im Schulgebäude aufhalten, gilt die **3-G-Regel**.

Schülerinnen und Schüler, die das Tragen von MNS bzw. FFP2-Maske bzw. die vorgeschriebenen Testungen verweigern, sind von der Schulleitung nach einem aufklärenden Gespräch (bei minderjährigen Schüler/inne/n mit den Erziehungsberechtigten) in den ortsungebundenen Unterricht zu schicken.

Vorgehen bei PCR-bestätigten Fällen:

Erster PCR-bestätigter Fall in der Klasse (alle Schulstufen)

Nur die erkrankte Schülerin/der erkrankte Schüler geht nach Hause. Auch ohne Maskenpflicht am Sitzplatz müssen beim ersten Fall einer Schülerin/eines Schülers keine Kontaktpersonen eruiert werden. Für die folgenden 5 Tage besteht in dieser Klasse/Gruppe eine strenge Maskenpflicht (ab 14 Jahren FFP2) und tägliche Testpflicht (falls möglich mit PCR-Methode). Durch die regelmäßigen Screening-Testungen mit der hochsensiblen PCR-Methode und die rasche Umsetzung der Masken- bzw. Testpflicht beim Bekanntwerden eines positiven Falls, können auch beim Auftreten einzelner Fälle Clusterbildungen vermieden werden.

Ab dem zweiten PCR-bestätigten Fall innerhalb von 3 Tagen in der Klasse erfolgt in allen Schultypen eine Teilschließung für 5 Tage ab dem Letztkontakt. Bei einer Teilschließung der Klassen dürfen unabhängig von Tragen der Maske oder Sitzplatz ausschließlich die vollimmunisierten und kürzlich Omikron genesenen Schüler*innen die Schule weiterhin besuchen. Der Unterricht findet in Präsenz statt. Für Schüler*innen in häuslicher Absonderung besteht kein Anspruch auf Distanz-Unterricht. Sollten nur mehr wenige Schüler*innen in den Klassen verbleiben, können in Absprache mit dem/der SQM auch klassenübergreifende Lösungen schulautonom umgesetzt werden.

Als "vollimmunisiert" gilt:

- Bis 11 Jahre **bzw. NEU: geboren ab 1. Juli 2009:** 2 immunologische Ereignisse (Impfung/Infektion)
- Ab 12 Jahre 3 immunologische Ereignisse (Impfung/Infektion)

Als "kürzlich Omikron genesen" gilt:

- Erkrankung ab 1. Jänner 2022 (Omikron) bis max. 3 Monate nach der Genesung (Genesungsnachweis oder Ende der behördlichen Quarantäne).

Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning)

Die Regelungen für die automatische Umstellung von ganzen Klassen auf Distance Learning bei Vorliegen von bestätigten Verdachtsfällen laufen mit 27.02.2022 aus.

Im Bedarfsfall kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht von max. fünf Schultagen genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend den ortsungebundenen Unterricht durch die Zentralstelle.

Wenn für eine Schule/eine Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicherzustellen. In den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach dem Epidemiegesetz schließt, wird grundsätzlich keine Betreuung an der Schule angeboten, es sei denn, dies ist in der Entscheidung der Gesundheitsbehörde so vorgesehen.

Die **Schulleitung** kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage vorübergehend folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

- Anordnung des Tragens eines MNS bzw. einer FFP2-Maske
- Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
- Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt. Bei Maßnahme 3 ist die Bildungsdirektion zu informieren. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt dies in der Zentralstelle.

Fernbleiben vom Unterricht

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des **regulären Schulbetriebs**.

Für Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens. Die Schulleitung muss Atteste zurückweisen, die nicht die folgenden Informationen enthalten:

- ausstellende/r Ärztin/Arzt,
- Ort und Datum der Ausstellung,
- die Person, auf welche sich das Attest bezieht,
- die Begründung für die ärztliche Entscheidung.

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. den Schularzt/die Schulärztin des Standortes zur Beratung beiziehen.

Für Schüler/innen, die von der Präsenzpflcht ausgenommen sind oder sich in Quarantäne befinden, gelten dieselben **Regelungen wie im Krankheitsfall**. Unterrichtsinhalte sind **selbständig** zu erarbeiten.

Schulraumüberlassung

Diese ist unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen und den Schüler/inne/n bzw. Lehrpersonen erfolgt, zulässig.

Unterricht und Schulorganisation

Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson – in Abweichung von den verordneten Lehrplänen – den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Semester bzw. Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

Externe Personen im Unterricht

Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind wieder möglich. Es gilt die 3-G-Regel.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Bei ein- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Zielorts zu beachten.

Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Risikoabwägung sowie die Erarbeitung von Sicherheitskonzepten und deren Anwendung im Bedarfsfall. Außerdem ist sicherzustellen, dass eine Gruppe, die eine mehrtägige Schulveranstaltung absolviert, ausreichend Antigentests mitführt, damit die Schüler/innen im Verdachtsfall bzw. bei bestätigten Fällen unverzüglich testen können.

Ich bedanke mich im Namen meines gesamten Teams für Ihre/deine großartige Unterstützung v.a. beim eigenverantwortlichen PCR-Testen von zu Hause. Du leistest damit weiterhin einen sehr wertvollen Beitrag für die gesamte Schulgemeinschaft.

Für Fragen und Anliegen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

Gesundheit und herzliche Grüße

Dir. Mag. Manuela Uhlig e.h.

Kontakt:

Bundesgymnasium & Bundesrealgymnasium GRG 19

Dir. Mag. Manuela Uhlig

Tel.: +43 1 368 25 39

manuela.uhlig@bildung.gv.at

Billrothstraße 73, 1190 Wien

25.02.2022